D. Liebert
ARTENSCHUTZ – LANDSCHAFT - FREIRAUM
Dorfstr. 79
52477 ALSDORF
Tel.: 02404 / 67 49 30
freiraumplanung@buero-liebert.de
gsm: 0173 / 345 22 54

9. Änderung Bebauungsplan 112B Erkensruhr

Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I



AUFTRAGGEBER:

Krings
Architektur + Stadtplanung
Rauchenauel 16

52152 Simmerath

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

Titelbild und Karten:

Planunterlagen: AG
Fotodokumentation: D. Liebert 2025
Luftbild und Karten: geoportal NRW

Ver-sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	29.10.2025	D. Liebert	Textteil

INHALT

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung 4

1.1 Schutzgebiete und Geländehistorie 5

1.2 Bilddokumentation 10

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren 13

3 Eingriffsgebiet 13

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung - Lebensraumeignung 13

4 Methodik 15

5 Ergebnisse 15

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung 15

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten 15

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich? 17

7 Zwischenfazit Bewertung Stufe I 21

8 Maßnahmenkonzept 21

9 Bewertung unter Berücksichtigung der Maßnahmen 22

10 Zusammenfassung 22

11 Literatur und andere Quellen 23

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Gem. Vorlage Gemeinde Simmerath – Nr. 54/2025 untersucht die vorliegende Prüfung folgenden Antrag:

Auf dem Grundstück

Gemarkung Rurberg
Flur 25
Flurstück 215

soll durch Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112 B – Erkensruhr – die die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung von 4 Ferienhäusern als Tiny-Häuser geschaffen werden.

Zitat aus der gegenständlichen Vorlage:

„Bei der geplanten Anordnung der Tiny-Häuser benötigt der Bauherr eine Bautiefe von 53 m. Das jetzige Baufenster hat eine Tiefe von 40 m, bei einem Abstand von 4 m zur Verkehrsfläche. Somit wäre das Baufenster um mindestens 9 m zu erweitern. Weiterhin ist das Grundstück im gültigen Bebauungsplan als Sondergebiet SO-2 ausgewiesen. Im Sondergebiet SO-2 sind Hotels und Gaststätten, Sanatorien, Erholungsheime, Kurheime, Sportanlagen und sonstige Wohnungen, max. je Wohngebäude eine Wohnung sowie eine Wohnung als Altersruhesitz für Betriebsinhaber der Betriebe der Sondergebiete zulässig. Somit sind keine Ferienhäuser zulässig.

Der Gebietscharakter müsste in ein Sondergebiet SO-4 geändert werden, dort sind Wohn-, Geschäfts-, Büro-, Hotelgebäude, Freizeitwohnungen, Einzelhandels-, Gaststätten-, Handwerks-, Landwirtschaftsbetriebe, sowie Anlagen für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke zulässig. Unter dem Begriff Freizeitwohnungen wären die Ferienwohnungen zulässig.

Ebenfalls setzt der gültige Bebauungsplan eine Dachneigung von 25°- 45°fest. Die geplanten Tiny-Häuser haben eine Dachneigung von weniger als 25°. Somit wäre auch die Dachneigung anzupassen. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes zu entsprechen, da der Ortsteil Erkensruhr touristisch geprägt ist und Wohngebäude nur in besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig sind. Das dem Antrag zugrundeliegende Grundstück ist im jetzigen Bebauungsplan für eine Wohnbebauung nur eingeschränkt nutzbar, sondern vielmehr ist eine touristische Nutzung vorgesehen. Das geplante Bauvorhaben würde das touristische Angebot in Erkensruhr ergänzen und stärken.“

1.1 Schutzgebiete und Geländehistorie

Für das Plangebiet selbst liegt keine Ausweisungen als Schutzgebiet vor.

Das Plangebiet befindet sich jedoch unmittelbar angrenzend zu den Schutzgebieten

LINFOS-Kennung: ACK-069 - Gebietsname: NSG Erkensruhrtal mit Nebenbaechen und Felsen am Oberseeufer

zugleich

Flora-Fauna-Habitat (FFH) - Kennung: DE-5404-302 - Bezeichnung des Gebiets: Bachtaeler im Truppenuebungsplatz Vogelsang

Südlich lehnt sich das LSG - LINFOS-Kennung: LSG-5404-0043 - Gebietsname: LSG-Wald zwischen Erkensruhr und Truppenuebungsplatz Vogelsang am



Abb.: Lage der Schutzgebiete südlich Flurstück 215

Bezüglich der Auskömmlichkeit der Puffer zu den Schutzgebieten ist auf die bereits vorhandene planungsrechtliche Grundlage zu verweisen, die eine Bebauung auch nach aktueller Planungsgrundlage bereits ermöglicht. Im artenschutzrechtlichen Kontext ist festzustellen, dass das Umfeld des Plangebietes sich seit etwa 15 Jahren nicht essentiell verändert hat – die baulichen und nutzungsspezifischen Eigenschaften sind

nahezu identisch. Innerhalb des Plangebietes hingegen lag bis etwa 2016 eine Nutzung als Standweide – vermutlich Pferde? vor – im Luftbild aus 2016 sind Einzäunungen der „Koppel“ noch erkennbar – dabei überlagerte diese Nutzung noch die benachbarten Grundstücke 215 und östlich angrenzend 214. Der südliche Teil des Flurstücks 214 wurde damals wie heute bereits intensiver genutzt und zeigt ein hohes Maß von Trittschäden. Um das Jahr 2019 wurde die gemeinsame Nutzung der Flächen als „Koppel“ eingestellt. Das Plangebiet besitzt seither den Charakter einer Mähwiese, wobei der Randbereich zur Erkensruhr ruderal geprägt wird – hier haben sich jedoch nicht die für das angrenzenden Schutzgebiet hervorzuhebenden bachbegleitenden Erlenwälder und Hochstaudenfluren sowie die Bärwurzwiesen ausgeprägt, sondern es dominiert die Brennessel (urtica dioica) und Brombeere (rubus spec.). Über das Planverfahren wird eine Uferschutzzone berücksichtigt, die eine weiterhin natürliche Entwicklung des Bachufers gewährleistet.

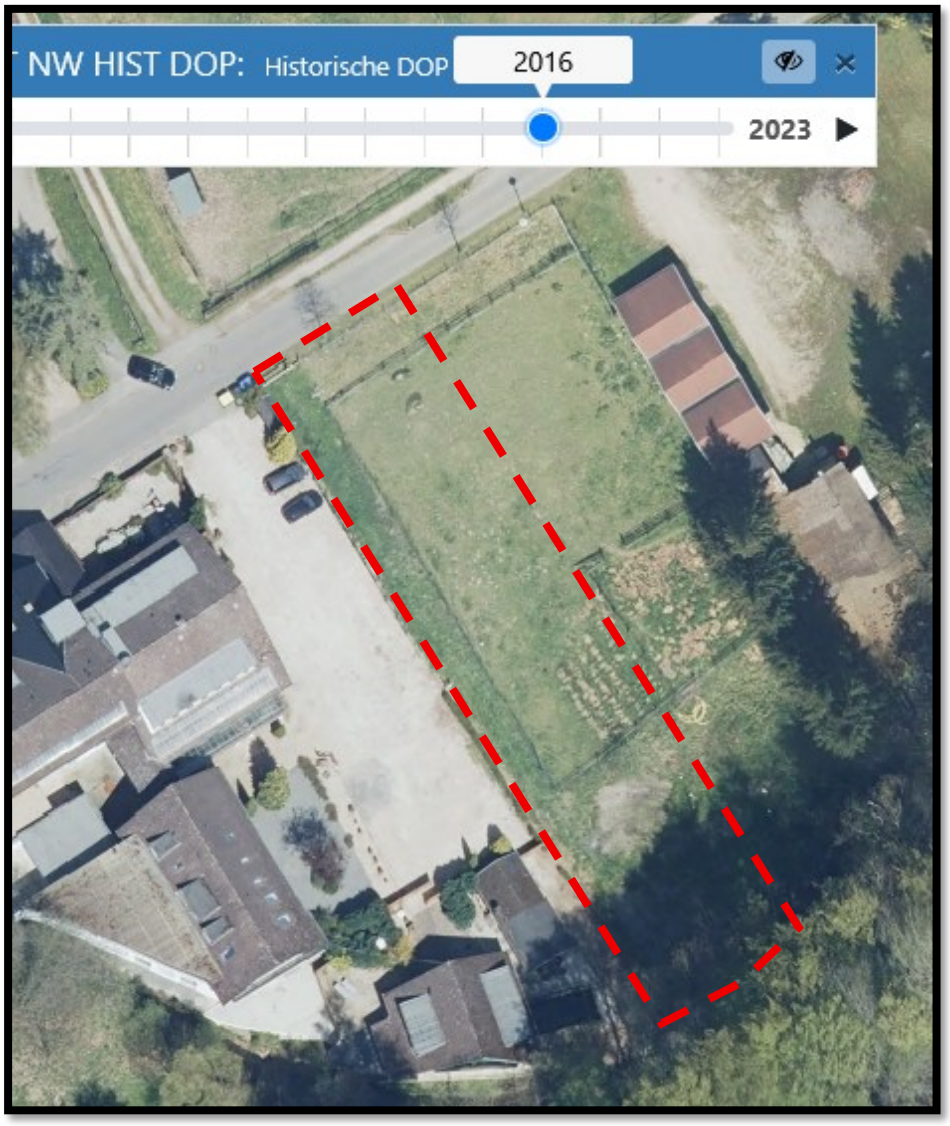


Abb.: Luftbild 2016 – Quelle tim-online (rot gestrichelt = PG)

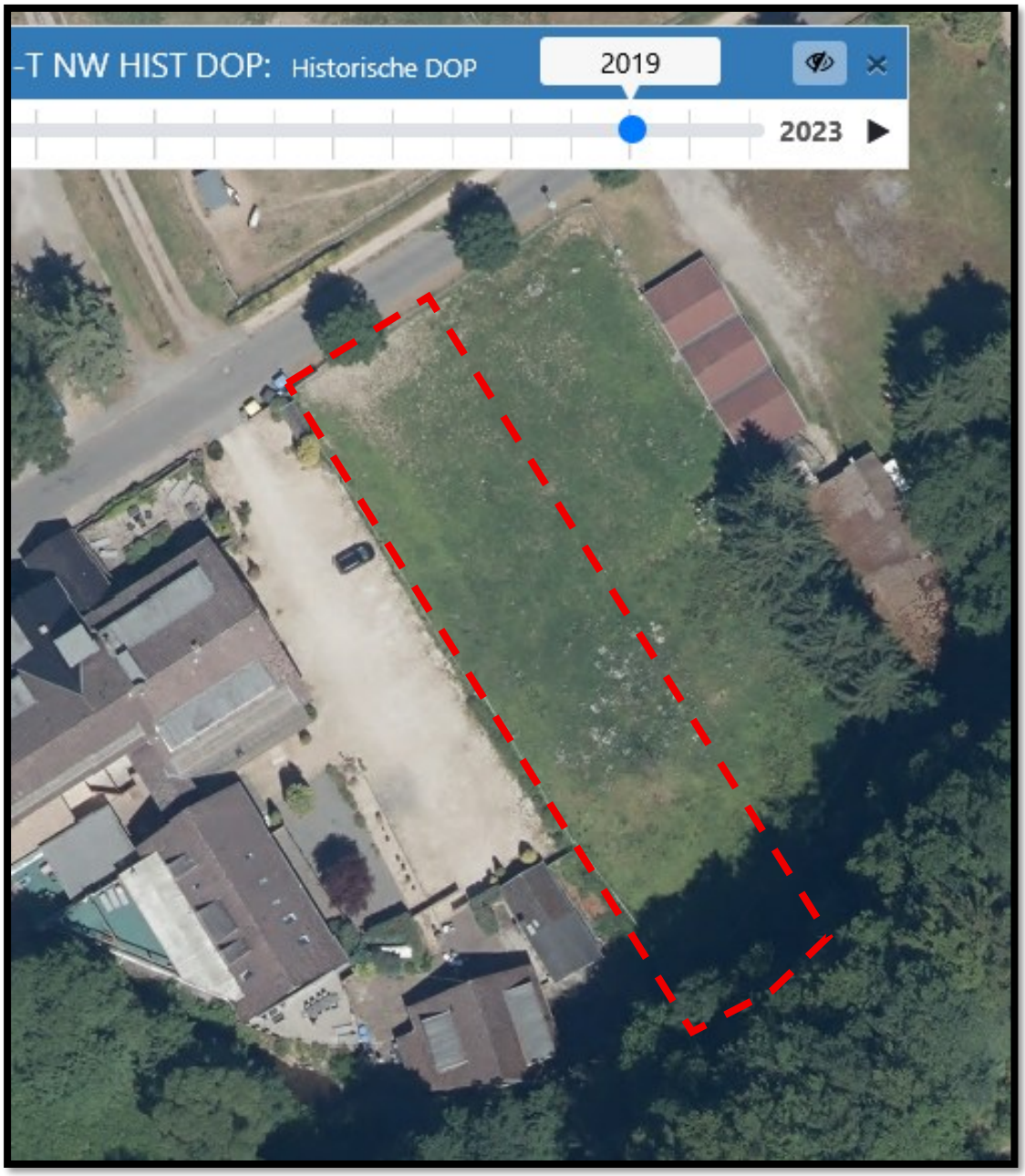


Abb.: Luftbild 2019 – Quelle tim-online (rot gestrichelt = PG)



Abb.: Luftbild 2021 – Quelle tim-online (rot gestrichelt = PG)

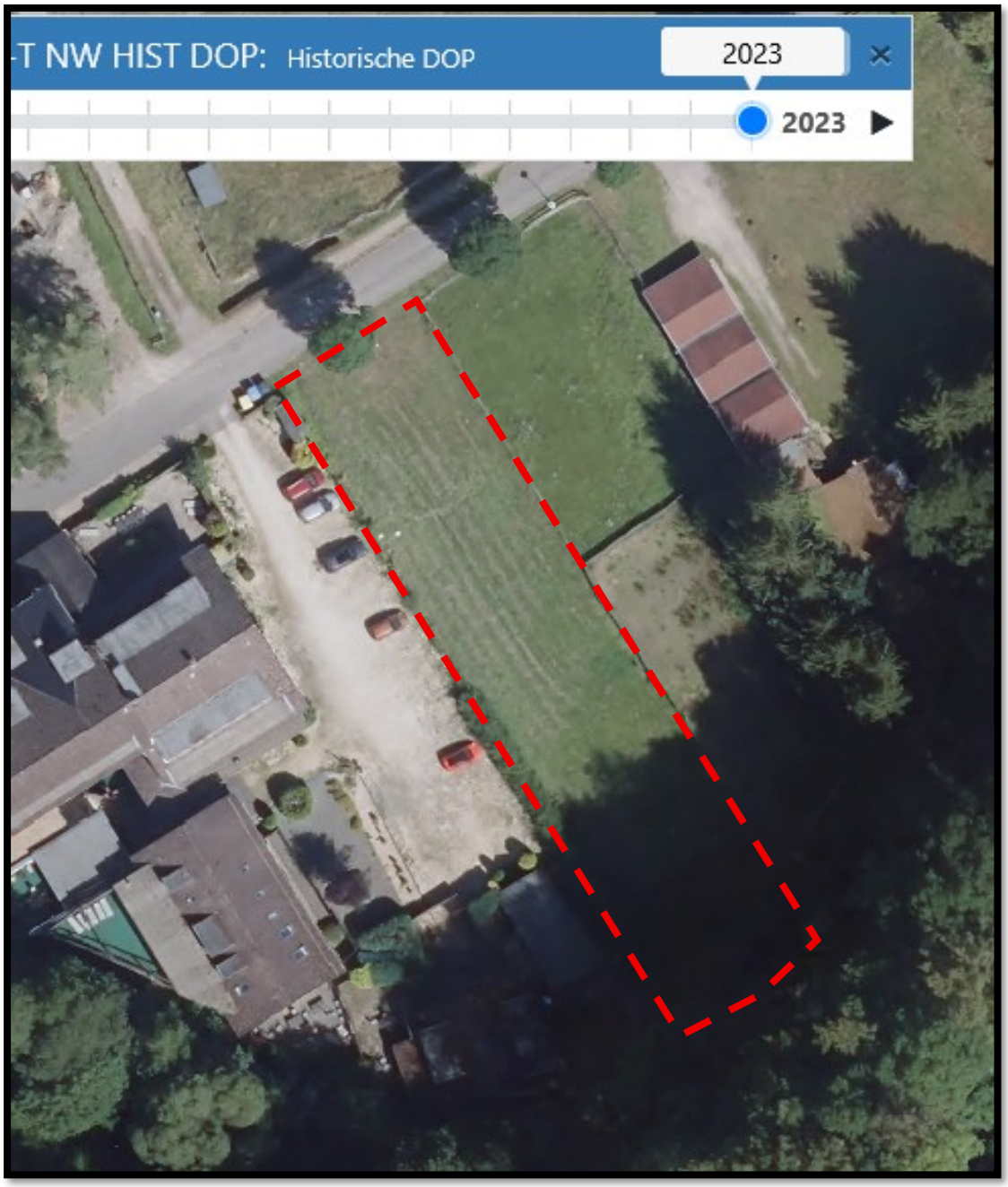


Abb.: Luftbild 2023 – Quelle tim-online (rot gestrichelt = PG)

Die Wirkpfade der Planung lassen gegenüber dem vorh. Planungsrecht keine physischen Merkmale erkennen, die sich negativ auf die Schutzgebiete auswirken könnten.

Im Ergebnis der historischen Luftbildauswertung kann festgestellt werden, dass das Gelände über den gesamten Betrachtungszeitraum als Koppel oder Mähwiese genutzt wurde. Weitere Veränderungen, die im artenschutzrechtlichen Kontext zu beachten wären, sind nicht abbildbar. Auch der Wirkraum der Planung kann aufgrund der umgebenden Bebauung und Infrastruktur den Plangebietsgrenzen gleichgestellt werden.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MKULNV (2016) sowie des MWEBWV& MUNLV (2010) wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Eingriffsgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

1.2 Bilddokumentation

	Westlich angrenzende Bebauung und Nutzungsstrukturen – Parkplatz und Zufahrt Ferienwohnungen.
	Blick von der Straße Erkensruhr im Norden über das PG nach Süden mit uniformem Charakter einer Mähwiese. Im Hintergrund die Schutzgebiete – Verlauf Erkensruhr in Tallage vor der ansteigenden Bergkulisse.

	Östlich angrenzende Wiesenbereiche (ausgezäunt) – im Hintergrund der intensiv genutzte Bereich der „Koppel“.
	Ponywiese im Süden des östlich angrenzenden Flurstücks 214.
	Blick auf den ruderal geprägten Teil am Bachufer – Südgrenze PG

	Detailaufnahmen Bachufer Südgrenze PG
	Blick von Süden über das strukturarme PG nach Nord

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im Zuge der ASP sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu beachten.

Folgende Wirkfaktoren sind zu berücksichtigen:

- Neuerrichtung von baulichen Anlagen und / oder Zuwegungen,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen." (Mwebwv & Munlv 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

3 Eingriffsgebiet

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung - Lebensraumeignung

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Pufferwirkungen, die das Maß der aktuell bereits gegebenen Störfaktoren in essenzieller Weise erhöhen, sind aufgrund der Nutzungsstrukturen im Umfeld sowie der hier gegebenen Nutzung des Plangebietes selbst allenfalls in geringem Masse prognostizierbar und werden für einen Wirkraum von max. 50,00 m betrachtet.

Rodungen wertgebender Strukturen sind zur Umsetzung der Planung nicht erforderlich – alle wertgebenden Strukturen befinden sich bereits außerhalb des Plangebietes und werden nicht tangiert.

Zu beachten ist mithin primär der bislang als Mähwiese genutzte Bereich, der durch die Planung tangiert und überbaut wird. Brutvorkommen im Nahbereich des Plangebietes sind insbesondere für die hochwertigen Waldränder und Baumheckenbereiche

nicht auszuschließen. Hier sind jedoch die Vorbelastungen durch die Nutzungsstrukturen zu berücksichtigen. Insbesondere auf dem westlich angrenzenden Flurstück (210) befindet sich eine Ferienhausanlage, die sich übermehrere Gebäudeteile erstreckt. Die südlichsten Gebäude befinden sich nur wenige Meter nördlich der Erkensruhr – das Plangebiet lehnt sich nahezu unmittelbar östlich an – selbst bis zur Ostgrenze des Plangebietes beträgt der Abstand zur vorh. Bebauung lediglich ca. 20 m.

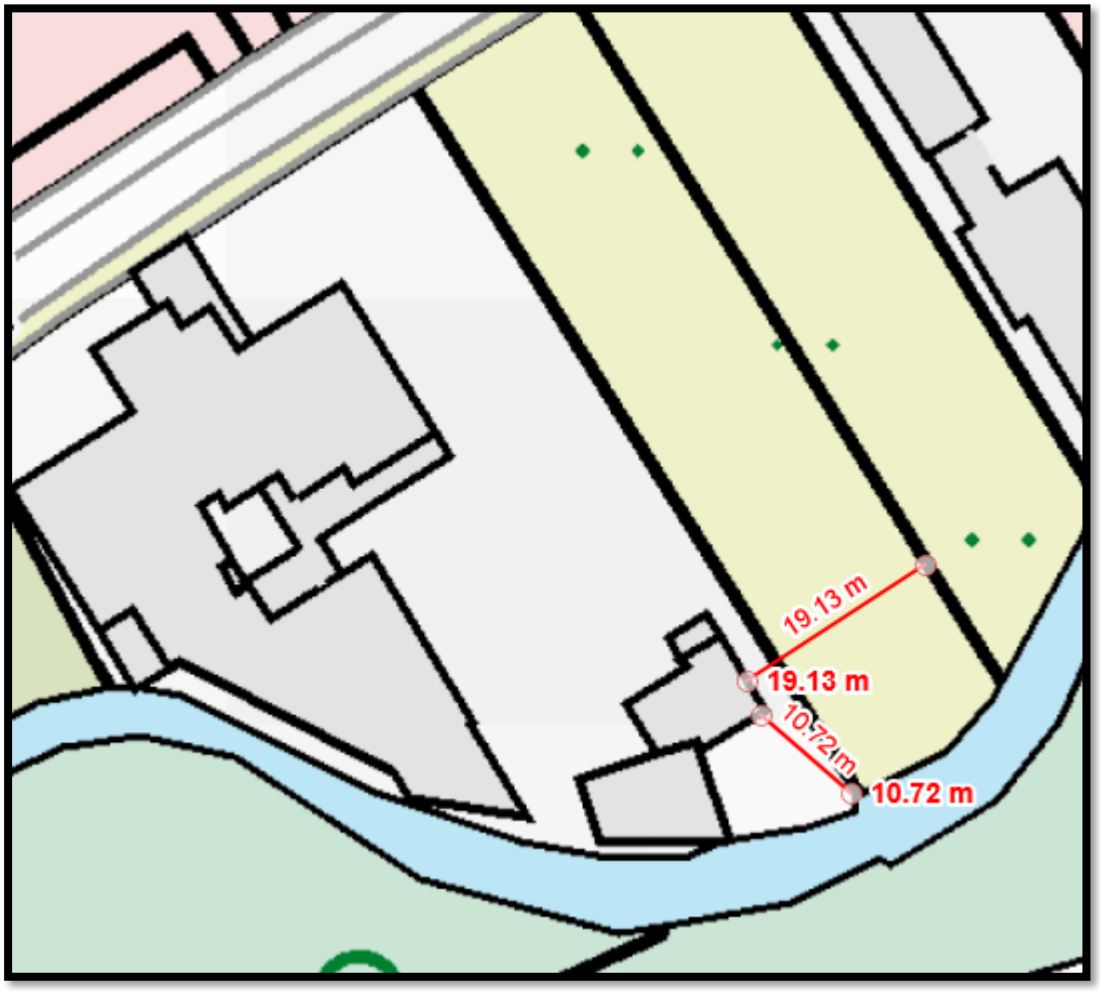


Abb.: Vorbelastung und räumlicher Zusammenhang

Die Freifläche an der Westgrenze des Flurstücks 210 wird zudem als Parkplatzfläche genutzt – siehe auch Fotodokumentation. Die von diesen Nutzungsstrukturen ausgehenden Störungen in Form von Bewegungsreizen – Geräuschentwicklung und Licht verursachen nach gängigen Bewertungsverfahren einen Wirkbereich (Vergrämung von min. ca. 50 m – vergleichbare Strukturen /Störungen finden sich zudem östlich des Flurstücks 214 – dort jedoch weisen die intensiven Nutzbereiche nach Ost und findet sich eine Barriere in Form von Bebauung, sodass der Wirkraum von Ost auf ca. 20 m reduziert werden kann – zu vernachlässigen sind Störungen, die durch Pflege oder Fütterung im Bereich der „Koppel“ auf Flurstück 214 entstehen. Im Fazit ist festzustellen, dass das noch unbebaute Flurstück 214 und das hier gegenständliche Flurstück 215 durch vorh. Störungen in erheblichem Masse überlagert wird – zudem ist festzustellen, dass das auszuweisend Baufenster auf Flurstück 215 in seiner südlichen

Ausdehnung nicht die Flucht der bereits vorhandenen Wohnbebauung auf dem westlich angrenzenden Flurstück 210 erreicht und mithin KEINE ZUSÄTZLICHE STÖRUNG für das ebenfalls südlich zu verortenden NSG / FFH – Gebiet abbildbar ist. Die weitere Betrachtung untersucht mithin Einflüsse, die sich ausschließlich für den Mähwiesenbereich oder den direkten Uferbereich Erkensruhr ergeben können.

4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde am 26.10.2024 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.).

5 Ergebnisse

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Das Plangelände wurde zum Zeitpunkt der Begehung durch strukturarmes Grünland geprägt. Lediglich an der Südgrenze findet sich ein hochwertiger Lebensraum in Form der Erkensruhr – der nördliche Uferbereich wird durch eine Ruderalfläche charakterisiert, die jedoch überwiegend durch Brennessel- und Brombeerbestände geprägt wird. Die für das FFH-Gebiet typischen Erlenwälder und Hochstaudenfluren sowie Bärwurzwiesen sind nicht oder allenfalls marginal nachweisbar.

Dennoch ist das Bachufer als Amphibienlebensraum zu identifizieren.

Dem Plangebiet kommt zwar eine Bedeutung als Nahrungshabitat zu – diese Bedeutung kann im artenschutzrechtlichen Kontext jedoch nicht als essentiell eingestuft werden.

Zitat BfN

Als essenziell werden Nahrungshabitate angesehen, welche für den Fortpflanzungserfolg bzw. für die Fitness der Individuen in der Ruhestätte maßgeblich sind und deren Wegfall dazu führt, dass die Fortpflanzungsfunktionen nicht in gleichem Umfang aufrecht erhalten werden können. Funktionsbeziehungen werden als essentiell angesehen, wenn sie so eng mit der Fortpflanzungs- oder Ruhefunktion verknüpft sind, dass diese ohne sie nicht aufrecht erhalten bleibt (vgl. z.B. auch Runge et al. 2010:13 oder LANA 2009:7ff.)

Weitere potenzielle Lebensräume waren für das sehr kleine Plangebiet (1.222 qm lt. Geoportal NRW) nicht nachweisbar.

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGb zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands"; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das LANUV – heute LANUK (2007) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind" (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten" genannt. Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUK (2025): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2025): Landschaftsinformationssammlung

Jagdhabitate planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall sicher ausgeschlossen werden.

Kurzzeitige **baubedingte Störungen**, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten") mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

In Tabelle 1 sind alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die laut oben genannter Quellen unter Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Biotopstrukturen, und dem daraus hervorgehenden Wirkraum und Wirkpfaden im EG vorkommen könnten. Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUK (2025) für das MTB 54041 Schleiden sowie LINFOS (2025).

Auswahl beschränkt auf Lebensräume: Fettwiesen- und Weiden – sowie Arten mit Merkmal Fortpflanzungs- und Ruhestätte – sonstige Arten nachrichtlich!

Autökologische Angaben siehe:
BAUER et al. (2005): Vögel
DIETZ et al. (2007); MESCHEDE et al. (2004): Fledermäuse
LANUK (2025): Alle Arten

Art	Wirkpfade möglich?	Begründung
Säugetiere		
Wildkatze Bechsteinfledermaus Große Bartfledermaus Teichfledermaus Wasserfledermaus Wimperfledermaus Großes Mausohr Kleine Bartfledermaus Kleinabendsegler Zwergfledermaus Braunes Langohr Graues Langohr	NEIN	Betroffenheit ausschließlich im Falle eines essentiellen Nahrungshabitats – dies kann aufgrund der Größe und Prägung des PGs ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen durch Licht werden gesondert betrachtet.

Vögel		
Habicht Sperber Waldohreule Mäusebussard Kuckuck Mehlschwalbe Kleinspecht Schwarzspecht Baumfalke Turmfalke Rauchschwalbe Neuntöter Bluthänfling Rotmilan Wespenbussard Gartenrotschwanz Girlitz Turteltaube Waldkauz Star	NEIN	Betroffenheit ausschließlich im Falle eines essentiellen Nahrungshabitats – dies kann aufgrund der Größe und Prägung des PGs ausgeschlossen werden.
Feldlerche	NEIN	Typische Offenlandart – meidet Vertikalstrukturen – bewegtes Gelände im Umfeld sowie die geringe Größe des Plangebietes sind als Ausschlussgründe zu bewerten.
Wiesenpieper	NEIN	Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Die strukturlose Mähwiese entspricht nicht den abgebildeten Lebensraumansprüchen – zudem ist die Flächen als mäßig trocken bis frisch einzustufen (kein Feuchtgrünland). Der Uferbereich als potentiell möglicher Teillebensraum wird nicht tangiert.

Baumpieper	NEIN	Lebensraum wird charakterisiert durch offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Einzig möglicher Lebensraum wäre der Waldrand am Nordufer der Erkensruhr – dieser Bereich wird nicht tangiert und ist lagebedingt extrem verschattet.
Wachtel	NEIN	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Die strukturlose Intensiv-Mähwiese entspricht nicht den abgebildeten Lebensraumansprüchen ausgedehnter Ackerflächen – zudem bietet die Fläche keine hohe Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet. Hohe Kraut- und Grasvegetation ist nicht vorhanden.
Feldschwirl	NEIN	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Die strukturlose Intensiv-Mähwiese entspricht nicht den abgebildeten Lebensraumansprüchen – zudem ist die Flächen als mäßig trocken bis frisch einzustufen (kein Feuchtgrünland).
Allerweltsvogelarten	JA	Die störungstoleranten und häufig kulturfolgenden Arten brüten häufig in der Nähe des Menschen – ein Verlust essentieller Lebensräume kann zwar ausgeschlossen werden, jedoch ist die „Fallenwirkung“ durch Licht und Glas bei Neubauvorhaben zu berücksichtigen.

Amphibien		
Kreuzkröte	NEIN	Pionierart auf Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen. Kein geeigneter Lebensraum im PG vorh.
Reptilien		
Schlingnatter	NEIN	Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Kein geeigneter Lebensraum im PG vorh.
Mauereidechse	NEIN	Mauereidechsen bevorzugen felsige und steinige Lebensräume wie z.B. offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind. Zugleich müssen genügend Spalten und Hohlräume als Versteckmöglichkeiten vorhanden sein. Geeignete Lebensräume sind im PG nicht vorhanden – auch der nicht tangierte Uferbereich ist als Nordlage zu identifizieren.
Schmetterlinge		
Nachtkerzenschwärmer	Nein	Als Saugpflanzen dienen Nelkengewächse, Lippenblütler und Schmetterlingsblütler. Die Eier werden einzeln unter die Blätter von Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich abgelegt. Im Plangebiet finden sich keine geeigneten Lebensräume für die benötigten Pflanzen.

7 Zwischenfazit Bewertung Stufe I

Somit gelten die folgenden Arten als planungsrelevant und werden einer vertiefenden Prüfung der Stufe II unterzogen:

Allerweltsvogelarten

8 Maßnahmenkonzept

Der weiteren Bewertung werden folgende Vorsorgemaßnahmen zu Grunde gelegt:

- M1 - Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung

Im Zuge der Beleuchtungsplanung und Ausführung sind die Vorgaben und Empfehlungen gem. "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des BfN (2019 - Skript 543) zu beachten

- M2 - Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Zur Minimierung der Gefahr sind allgemeine Vorgaben zur Vermeidung zu beachten - insbesondere sind Eckdurchsichten und Spiegelung attraktiver Nahrungshabitate in großflächigen Glasfronten zu verhindern. Dazu sind zunächst Scheiben aus handelsüblichem Floatglas zu verwenden – max. 8% Spiegelung. Zudem sind Maß-nahmen in Form einer Folierung insbesondere für Verglasungen oberhalb einer üblichen Erdgeschosshöhe (ca. 3,00 m) sowie ober-halb üblicher Abmessungen (ca. 5 qm Einzelscheibe) vorzusehen.

Weitere Hinweise zum Aspekt Vogelschlag an Glasfassaden siehe:

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

9 Bewertung unter Berücksichtigung der Maßnahmen

Art	Wirk-pfade möglich?	Begründung
Fledermäuse	**NEIN**	**Maßnahme M1 verhindert Einflüsse auf das Jagdverhalten**
Brutvögel	**NEIN**	**Maßnahme M2 verhindert ein essentiell erhöhtes Tötungsrisiko durch „Vogelschlag an Glasfassaden“**

10 Zusammenfassung

Auf dem Grundstück

Gemarkung Rurberg
Flur 25
Flurstück 215

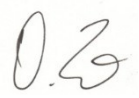
soll durch Änderung des Bebauungsplanes Nr. 112 B – Erkensruhr – die die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung von 4 Ferienhäusern als Tiny-Häuser geschaffen werden.

Das Plangebiet besitzt eine Größe von 1.222 qm.

Im Zuge der vorliegenden Prüfung wurden unter Berücksichtigung von Vorsorgemaßnahmen, die dem Standard modernen Bauens entsprechen, KEINE artenschutzrechtlichen Konflikte identifiziert, die eine weitere Formulierung von CEF-Maßnahmen erfordern würden – auch die Beantragung einer Ausnahme (Stufe II) ist nicht angezeigt.

Die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Das vorliegende Gutachten wurde neutral und unabhängig sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



D. Liebert

11 Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUK (2025): Infosystem geschützte Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei er baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.